



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Amprion GmbH in Dortmund

Az.: 54.06.04.00-5

Düsseldorf, den 6. Juli 2023

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 2 in 44139 Dortmund beabsichtigt, auf den Grundstücken in Krefeld Gemarkung Hüls, Flur 37, Flurstück 41 und Flur 38 Flurstücke 346, 141, 338 und 339 an insgesamt 5 Maststandorten Grundwasser bis zu einem Volumen von jeweils 6.000 m³ pro Maststandort zu entnehmen. Die Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung von Baugruben, die im Zuge des Rückbaus von 5 Freileitungsmasten der 220-/380-kV-Freileitungen Bl. 2339 Neuenkirchen - Hüls West - St. Tönis und der 220-/380-kV-Freileitungen Bl. 4540 Uffort – St. Tönis erforderlich sind.

Für dieses Vorhaben hat die Amprion GmbH am 05.04.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).





Die Absenkung erreicht einen Radius von 100 m bzw. 125 m um die Maststandorte. Die Dauer der Entnahme von max. 6.000 m³ pro Maststandort ist zeitlich auf max. 5 Tage begrenzt. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der Ursprungszustand wieder einstellen. Das gehobene Grundwasser wird in nahegelegene Entwässerungsgräben bzw. Gewässer eingeleitet und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Die Absenkbereiche liegen zum Teil im Naturschutzgebiet Orbroich (Nr. KR-007) und Landschaftsschutzgebiet Orbroich (Nr. 4604-001), sowie im Biotop BT-KR-00205 und BT-KR_00259.

Erhebliche Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der kurzzeitigen Entnahme für die Dauer von max. 5 Tagen nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Amprion GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Elisabeth Reiners

Hinweis:

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf
Telefonzentrale: 0211 475-5499
Zentrales Fax: 0211 475-2987

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 54
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf





Zentrale E-Mail:

Dezernat54@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

20.07.2023

